

Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe

10. Jahrgang, Ausgabe 05/2012, 05. Juli 2012

Inhalt:

- Seiten 1 - 2 Beschlüsse des Hauptausschusses vom 12.06.2012; Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.06.2012; Bekanntmachungsanordnung der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters vom 21.05.2012
- Seiten 3 - 4 Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Hoppegarten vom 26.06.2012; Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 26.06.2012; Ende des amtlichen Teils; Information zu den Ruhezeiten in der Gemeinde Hoppegarten; Termine; Impressum

Beschluss des Hauptausschusses vom 12. Juni 2012 öffentlicher Sitzungsteil

DS 322/2012/08-14

Der Hauptausschuss beschließt die Liegenschaft in der Scharnweberstraße Nr. 73/75 (ehemals alter Kita-Standort) in die Nutzung einer Freien Kita-Trägerschaft zu überführen.

Ergebnis: einstimmig angenommen
9x ja; 0 nein; 0x enth.

Beschluss des Hauptausschusses vom 12. Juni 2012 nichtöffentlicher Sitzungsteil

DS 334/2012/08-14

Der Hauptausschuss beschließt den Kauf eines Multicar M 27 mit Heckkranaufbau auf der Basis des Angebotes an den Bieter Braun & Noack GmbH.

Ergebnis: einstimmig angenommen
9x ja; 0 nein; 0x enth.

Beschluss der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 25. Juni 2012 öffentlicher Sitzungsteil

DS 327/2012/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Austritt aus dem gemeinnützigen Verein „Märkisches Institut für Technologie- und Innovationsförderung“ (MITI) fristgemäß zum 31.12.2012.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
13x ja; 4 x nein; 6x enth.

DS 327/2012/08-14 (awf GmbH i.L.)

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 mit einer Bilanzsumme von 2.252.968,94 € und einem Jahresfehlbetrag von 110.329,28 €,
2. den Gewinnvortrag in Höhe von 133.928,00 € auf neue Rechnung und
3. die Entlastung der Liquidatorin für das Geschäftsjahr 2011.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
13x ja; 4 x nein; 6x enth.

DS 328/2012/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten (zweite Hauptsatzungsänderung) nach Variante 2.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
20x ja; 1 x nein; 2x enth.

DS 329/2012/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die dritte Änderung der Geschäftsordnung. Der § 5 ist, mit dem der Anlage beigefügte Wortlaut, als Absatz 6 zu erweitern.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
21x ja; 1 x nein; 1x enth.

DS 330/2012/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt auf der Grundlage des § 16 Kita-Gesetz die Regelung zur Zuschussfinanzierung an Kindertagesstätten in „Freier Trägerschaft“ in der Gemeinde Hoppegarten wie folgt:

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist:

1. eine gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII-Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (KJHG),
2. die Aufnahme in die Jugendhilfeplanung – Teilplan Kindertagesbetreuung - des Landkreises Märkische-Oderland gemäß §12 Abs. 3 KitaG,

3. ein Finanzplan mit vollständiger Aufstellung, der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
4. die Verpflichtung des Trägers, die von ihm betriebene Kindertagesstätte vorrangig Kindern aus der Gemeinde Hoppegarten zur Verfügung zu stellen,
5. dass die vom Träger festgelegten Elternbeiträge nicht die in der jeweils gültigen Kita-Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten festgelegten Elternbeiträge unterschreiten,
6. dass der Träger über die Höhe seiner Elternbeiträge ein Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Märkisch-Oderland herstellt,
7. dass vor Abschluss des Betreuungsvertrages der Rechtsanspruch durch den Landkreis Märkisch-Oderland per Bescheid festgestellt wurde. Eine Kopie des Bescheides über den Rechtsanspruch sowie des Betreuungsvertrages

ist der Gemeinde Hoppegarten zuzuleiten.

Gewährung des Zuschusses:

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen erfüllt, ist dem „Freien Träger“ auf der Grundlage des § 16 Kita-Gesetzes –Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote – der Zuschuss zu den Betriebs- und Personalkosten zu gewähren.

Art und Höhe des Zuschusses Die Gemeinde Hoppegarten stellt dem „Freien Träger“ für den beantragten Zeitraum eine pauschalierte Summe zur Verfügung, maximal 1.125,00 Euro pro Kind pro Jahr. Der Zuschusszeitraum ist das im Bescheid ausgewiesene Haushaltsjahr. Die Höhe des Zuschusses für die Einrichtung wird auf der Grundlage der tatsächlich ermittelten Platzkosten der in der Trägerschaft der Gemeinde Hoppegarten befindlichen Kindertagesstätten jährlich neu errechnet.

Zahlungsweise

Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt monatlich, jeweils zum 1. des ersten Monats des laufenden Quartals auf das vom Träger benannte Konto.

Verwendungsnachweis

Die Nachweise über die Verwendung des Zuschusses für das Zuwendungsjahr sind bis zum 31.03. des Folgejahres des Zuschusszeitraumes gegenüber der Gemeinde zu erbringen. Ergeben sich bei der Nachweisprüfung geringere Aufwendungen als im Bescheid festgesetzt, hat der Träger die Differenzsumme an die Gemeinde zu zahlen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

23x ja; 0 nein; 0x enth.

DS 332/2012/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Änderung des Stellenplanes zum 01.08.2012 wie folgt:

- in der Anlage B – Sondervermögen und Einrichtungen/ Bibliothek wird die Stelle mit 30 Wochenstunden (0,75 VBE) auf 35 Wochenstunden (0,875 VBE) erhöht,
- in der Anlage – Teil 2 – Besondere Abschnitte wird die Stelle Auszubildende um eine Stelle auf insgesamt 2 Stellen erweitert

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

18 x ja; 2 x nein; 3 x enth.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 26. März 2012 nichtöffentlicher Sitzungsteil

DS 337/2012/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, Herrn Klaus Ahrens die Genehmigung zur Aussage zu erteilen

Ergebnis: einstimmig angenommen

23x ja; 0 nein; 0x enth.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der geprüften Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters vom 21.05.2012 gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ an.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung

montags	09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 19:00 Uhr
donnerstags	09:00 bis 17:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
freitags	09:00 bis 12:00 Uhr
in den Räumen der Kämmerei der	

**Gemeindeverwaltung Hoppegarten
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten**

erfolgen.

Hoppegarten, den 31.05.2012

gez.: Karsten Knobbe
Bürgermeister

Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Hoppegarten (dritte Geschäftsordnungsänderung) vom 26.06.2012

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in der Sitzung am 25.06.2012 die nachstehende dritte Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Hoppegarten vom 23. März 2009 wird wie folgt geändert:

Der § 5 – Ausschüsse wird um Absatz 6, mit nachfolgendem Wortlaut, erweitert:

(6) Bei der Besetzung mit sachkundigen Einwohnern sollen die Fraktionen entsprechend ihren Sitzanteilen in der Gemeindevertretung berücksichtigt werden. Der § 43 (2) BbgKVerf findet sinngemäß Anwendung.

Artikel II

Die dritte Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Hoppegarten tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Hoppegarten, den 26.06.2012

gez.: i.V. Angela Schnabel
gez. : Karsten Knobbe
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

Dritten Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Hoppegarten (dritte Geschäftsordnungsänderung) vom (Datum der Ausfertigung)

im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ an.

Hoppegarten, den 26.06.2012

gez.: i.V. Angela Schnabel
gez. : Karsten Knobbe
(Bürgermeister)

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten (zweite Hauptsatzungsänderung) vom 26.06.2012

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.01.2012 (GVBl. I Nr. 1, S. 1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 25.06.2012 die nachstehende zweite Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 23. März 2009 (DS 011/2008/08-14), veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten“, Ausgabe 02/2009 vom 02.04.2009, Seiten 2-7, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 15. April 2010 wird wie folgt geändert:

§ 11 – Gemeindebedienstete – erhält nachfolgenden geänderten Wortlaut:

§ 11 Gemeindebedienstete

Die GV behält sich vor, auf Vorschlag des Bürgermeisters über:

- das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
- die Einstellung der Fachbereichsleiter zu entscheiden.

Artikel II

Die zweite Hauptsatzungsänderung der Gemeinde Hoppegarten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, den 26.06.2012

gez.: i. V. Angela Schnabel
Karsten Knobbe
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten (zweite Hauptsatzungsänderung) vom 26.06.2012

im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ an.

Hoppegarten, den 26.06.2012

gez.: i. V. Angela Schnabel
Karsten Knobbe
(Bürgermeister)

Ende des amtlichen Teils

Bekanntmachungen

Information zu den Ruhezeiten in der Gemeinde Hoppegarten

Auf Grund von Nachfragen einzelner Bürger zu den in der Gemeinde Hoppegarten derzeit geltenden Ruhezeiten sollen im Folgenden die wesentlichen Gesetze und Verordnungen, die zum Schutz vor Geräuschemissionen und Lärm erlassen worden sind, dargestellt werden.

In der derzeit gültigen Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Hoppegarten (OBV) vom 26. Juni 2006 sind keine Ruhezeiten festgelegt. Auf eine Festsetzung von Ruhezeiten in den Mittagstunden ist bei der Erarbeitung der OBV bewusst verzichtet worden. Das bedeutet, dass sich die Regelungen in Bezug auf lärm erzeugende Tätigkeiten und den Einsatz von Geräten und Maschinen aus folgenden Rechtsgrundlagen ergeben:

Die **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung** (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) regelt u. a. den Betrieb von Gartengeräten sowie von Geräten und Maschinen, die insbesondere im häuslichen Bereich verwendet werden. Folgende Geräte und Maschinen dürfen in reinen und allgemeinen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten, Erholungsgebieten sowie in Kur- und Klinikgebieten nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr betrieben werden:

- Rasenmäher
- Heckenscheren
- tragbare Motorkettensägen
- Beton- und Mörtelmischer
- Rasentrimmer/ Rasenkantenschneider
- Vertikutierer
- Schredder/ Zerkleinerer (sog. Häcksler)

Folgende Geräte und Maschinen dürfen in den genannten Gebieten nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nur von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.

- Freischneider
- Rasentrimmer / Graskantenschneider (werden mit Verbrennungsmotor betrieben)
- Laubbläser
- Laubsammler

Spezielle Regelungen zum Schutz der Ruhe enthält das **Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)**.

Gemäß § 11 Abs. 1 LImSchG dürfen Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Dem Schutz der Nachtruhe dient § 10 Abs. 1 LImSchG. Er verbietet in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr alle Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Die Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertage werden nicht nur durch die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, sondern speziell durch das **Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG)**, gantztägig geschützt.

Laut § 3 FTG sind Sonntage und gesetzlich anerkannte Feiertage Tage der allgemeinen Arbeitsruhe. Öffentlich wahrnehmbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertage widersprechen, sind verboten, soweit nicht ein spezieller Ausnahmetatbestand vorliegt.

Bei begründeten Anlässen kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen des Landesimmissionsschutzgesetzes zulassen.

gez.: Kühne
Ordnung und Sicherheit

Veranstaltungen

Galopprennbahn Hoppegarten

22. Juli 2012
122. Grosser Preis von Berlin
Einlass: 12:00

Siedlertage 2012 in Hönow

17. – 19. August 2012

11. Schlosskonzert

2. September 2012
17 Uhr in die Evangelische Kirche Dahlwitz.
Zu Gast ist das Streichquartett
der Berlin-Sinfonietta

Bauernfest in Hönow

13. – 16. September 2012

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten – Der Bürgermeister
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten, Tel. (03342) 393-0
www.gemeinde-hoppegarten.de

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Redaktion: Kerstin Krüger, Ilka Lewin und Silvia Marks, Tel. 393-111
e-mail: kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

Auflage: 8000 Exemplare

Druck: Tastomat Druck GmbH, Landhausstr., 15345 Eggersdorf
Vertrieb: Express – MedienVertrieb GmbH & Co. KG,
Tel. (03341) 49 05 90, info@bab-lokalanzeiger.de